

Verhaltensregeln Safe Sport (VRSS) der Landessportbünde

Entwurf, Stand 15.05.2024

Teil I – Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln

01 Grundverständnis

Die (Sportorganisation xy) wendet sich gegen jede Form interpersonaler Gewalt (körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, verbale Gewalt, Vernachlässigung). In unserer (Sportorganisation xy) sollen alle interessierten Menschen einen sicheren und diskriminierungsfreien Ort zum Sporttreiben, zum außersportlichen Miteinander und zur ehrenamtlichen oder bezahlten Beschäftigung im Sport finden.

Diese Verhaltensregeln tragen zur Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte (einschließlich der Rechte des Kindes bei Kindern und Jugendlichen), der sexuellen Selbstbestimmung, der Gesundheit und dem Wohlbefinden aller Personen in der (Sportorganisation xy) bei. Sie definieren unseren Wohlverhaltensmaßstab – welches Verhalten gewünscht ist und welches nicht.

Die VRSS unterstützen damit den von uns anerkannten Safe Sport Code (SSC)¹.

02 Geltungsbereich und Anerkennung der Verhaltensregeln²

Diese Verhaltensregeln erfassen interpersonale Gewalt von Personen, die in der (Sportorganisation xy) ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich tätig oder sportlich aktiv sind. Alle Personen im vorgenannten Sinn erkennen die Verhaltensregeln Safe Sport mit ihrer Unterschrift an.

03 Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen in unserer (Sportorganisation xy) werden hiermit gleichzeitig über ihre Rechte im Sinne dieser Verhaltensregeln informiert. Kinder und Jugendliche erhalten darüber hinaus eine altersgerechte Erläuterung dieser Rechte. Eltern minderjähriger Sportler*innen werden ebenfalls gesondert über ihre Rechte und diese Verhaltensregeln informiert.

¹ Safe Sport Code, Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 15, hrsg. Von Nolte, M./Bechtel, C., Deutsche Sporthochschule Köln, Köln 2024, Hier wird noch eine Formulierung zur Anerkennung und Verbindung von SSC und VRSS eingefügt.

² Siehe Artikel 1.1 des Safe Sport Codes

Teil II – Allgemeine Regeln

04 Umgang miteinander

In der (Sportorganisation xy) begegnen wir einander mit Fairness und Respekt. Wir behandeln andere nicht feindselig oder herablassend. Wir stellen niemanden bloß, beschämen und demütigen niemanden. Alle können ihre Meinung sagen, werden gehört und ernst genommen. Gemeinsam erkennen wir den Wert und die Leistung jedes Menschen in seiner Unterschiedlichkeit an, niemand wird diskriminiert.

Auch Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene haben jederzeit und gegenüber allen das Recht, „Nein“ zu sagen, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen. Ein „Nein“ wird akzeptiert und unter Berücksichtigung der gleichen Rechte Dritter umgesetzt. Dazu gehört insbesondere die Akzeptanz der persönlichen Intim- und Schamgrenze. Trotz der Körperlichkeit im Sport wahren wir damit die individuelle Selbstbestimmung aller Teilnehmenden.

Mutproben, Aufnahme-rituale oder sonstige Rituale, die Personen bloßstellen oder bedrängen, werden nicht durchgeführt.

05 Ansprechpersonen

Trotz unseres o. g. Grundverständnisses und der Vereinbarung der Verhaltensregeln Safe Sport kann es zu Fällen interpersonaler Gewalt kommen. Für Betroffene interpersonaler Gewalt benennen wir interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich die Betroffenen wenden können. Wir sorgen dafür, dass alle Menschen in unserer (Sportorganisation xy) Kenntnis von dieser Möglichkeit haben und leicht Zugang zu den Ansprechpersonen finden können. Wir informieren außerdem über weitere uns bekannte Anlaufstellen für Betroffene interpersonaler Gewalt.

06 Sprache, Gestik und Symbole

Menschenverachtende Äußerungen, Sprache, Gestik und Symbole sind untersagt. Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Identität der Akteur*innen beziehen, sind untersagt. Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Personen sind zu unterlassen.

07 Hinsehen und Ansprechen

Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht betroffen sind) Verstöße gegen diese Verhaltensregeln an eine von der (Sportorganisation xy) benannte interne oder externe Ansprechperson. Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Der betroffenen Person obliegt aber grundsätzlich die Entscheidung darüber, ob daraus weitere Maßnahmen abgeleitet werden. Sie kann jedoch Dritte nicht von ihrer Pflicht zur Anzeige entbinden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe/Anzeige besteht.

Teil III - Regeln zum Umgang mit Sportler*innen

08 Besondere Verantwortung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Funktionär*innen, Kampfrichter*innen, etc.

Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, medizinisches und wissenschaftliches Personal und sonstige im Verein gewählte/bestellte oder vom Verein beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen (aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen und ihrer Garantenstellung). Die diesbezügliche Selbstreflexion und Selbstkritik des eigenen Handelns verstehen wir als Qualitätsstandard in der Arbeit der (Sportorganisation xy).

Mitarbeiter*innen wahren in Ausübung ihrer Arbeit eine angemessene Distanz gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen.

Von allen Mitarbeiter*innen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erwartet.

09 Einsichtsmöglichkeit für Erziehungsberechtigte

Bei minderjährigen Sportler*innen ist den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb zuzusehen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dies zu erläutern.

10 Beteiligung von Sportler*innen, Entscheidungen gegenüber Sportler*innen

Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen über ihr Handeln und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Es besteht für sie immer die Möglichkeit, Dritte mit einzubinden. Bei besonders schutzbedürftigen Sportler*innen (z. B. Minderjährige, Menschen mit Behinderung, etc.) werden zusätzlich deren Erziehungsberechtigte beteiligt.

Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

Es werden keine willkürlichen Entscheidungen gegenüber Sportler*innen getroffen.

11 Körperliche Kontakte

Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen oder durch andere Sportler*innen sind den Sportler*innen vorher anzukündigen und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der/die Sportler*in damit einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, ihr Einverständnis jederzeit zurückzunehmen.

Berührungen von Sportler*innen durch Mitarbeiter*innen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen. Körperliche Kontakte zu Sportler*innen im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten und sind an den Bedürfnissen der Sportler*innen auszurichten. Auch diese Kontakte sind sofort einzustellen, wenn Sportler*innen dies nicht wünschen. Vor der

Berührung sollten Sportler*innen um Erlaubnis gefragt werden. Körperliche Kontakte werden nicht genutzt, um zu bestrafen, zu tadeln, oder den eigenen Willen durchzusetzen.

Auch körperliche Kontakte zwischen Sportler*innen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen, wenn dies von einer*m Sportler*in nicht gewünscht wird.

12 Begleitetes Einzeltraining

Von Mitarbeiter*innen begleitete Einzeltrainings von Sportler*innen sollen grundsätzlich mit mindestens einem*r weiteren Mitarbeiter*in durchgeführt werden (Sechs-Augen-Prinzip). Ausnahmen sind nach dokumentierter Absprache mit Funktionär*innen der (Sportorganisation xy), bei minderjährigen Sportler*innen zusätzlich im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten sowie stets (also unabhängig vom Alter) im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich. Für das Training sind, wenn möglich, „offene“ Räume zu nutzen.

13 Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.

Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen und Athlet*innen steht an erster Stelle. Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, werden beachtet. Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben. Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl/ihres Geschlechts begleiten zu lassen.

Eine Verabreichung von Medikamenten an Sportler*innen ist ausschließlich durch Ärzte und nur mit Zustimmung der Sportler*innen (bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erlaubt (Ausnahme: unmittelbare Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Sportler*innen). Die Vorschriften des Anti-Doping-Codes sind zu beachten, die Sportler*innen sind hierzu aufzuklären.

14 Offene und geschlossene Räumlichkeiten

Mitarbeiter*innen sollten sich nie mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Es gilt, sofern es die Bedingungen ermöglichen, „offene“ Räume auszuwählen. Sportler*innen haben immer die Wahl, den Raum zu verlassen.

15 Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Sportler*innen (egal welchen Alters) werden beim Duschen oder Umkleiden nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt, siehe auch Ziffer 22. Während des Umziehens minderjähriger Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist z. B. zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

16 Sauna, Wellness

Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit Sportler*innen.

17 Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen). Situationen mit Sportler*innen allein in einem Zimmer werden vermieden. Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherherzustellen.

Von Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen mit Sportler*innen mit Übernachtung(en) durchführen, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

18 Mitnahme von Sportler*innen in den Privatbereich

Mitarbeiter*innen nehmen keine minderjährigen Sportler*innen mit in ihren Privatbereich oder den anderer Personen. Gleiches gilt für weitere, privat anmutende Situationen (Kinobesuch, etc.). Für Ausnahmen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Auch bei Vorliegen dieses Einverständnisses findet keine Mitnahme gegen den Willen der minderjährigen Sportler*innen statt.

19 Autofahrten

Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren.

Bei minderjährigen Sportler*innen wird für eine Mitnahme im Auto (egal ob in der Gruppe oder einzeln) in jedem Fall das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt; Vorstand oder sonstige Ansprechpersonen werden informiert. Es findet auch bei Vorliegen des Einverständnisses keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen statt. Notfallsituationen müssen im Nachgang gemeldet und damit transparent gemacht werden.

20 Geschenke, Versprechen

Mitarbeiter*innen machen auch bei besonderen Erfolgen einzelner Athlet*innen keine privaten, individuellen Geschenke. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

21 Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Mitarbeiter*innen teilen mit Sportler*innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Sie haben keine persönlichen Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen. Private Unterhaltung bzw. Einzelchats über digitale Kommunikation (z. B. Messenger Dienste oder soziale Medien) sind zu unterlassen.

22 Umgang mit Fotos und Videomaterial

Fotos oder Videos von Sportler*innen werden ohne deren Zustimmung nicht geteilt (weder über soziale Medien noch anderweitig). Bei schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Mitarbeiter*innen unterhalten keine privaten Online-Kontakte mit minderjährigen Sportler*innen abseits des Sports. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Bei Minderjährigen werden Eltern in die Gruppenchats mit aufgenommen. Das Erstellen, Veröffentlichung und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial aus Duschen, Umkleiden

und Toilettenräumen ist ohne Ausnahme verboten. Das Aufzeichnen von Trainingsarbeit zur Trainingsanalyse erfolgt ausschließlich von dafür durch die (Sportorganisation xy) autorisierten Personen.

23 Transparenz im Handeln

Weichen in Ziffer 08 genannte verantwortliche Personen von einer der Verhaltensregeln ab, ist dies im Vorfeld bei einem Einzelfall mit mindestens einer weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen, zu dokumentieren und zu archivieren, im Wiederholungsfall dem Vorstand der (Sportorganisation xy) anzuzeigen. Die Abweichung selbst und das „Warum“ werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

Ort, Datum

Unterschrift

*Kinderschutz im Sport ist essenziell und umfasst Hintergrundüberprüfungen, Schulungen zur Missbrauchserkennung sowie klare Verhaltensrichtlinien für Trainer*innen und Betreuer*innen. Es liegt in unserer Verantwortung, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der Kinder nicht nur sportlich wachsen können, sondern auch geschützt und respektiert werden.*